

79. 1. Unstillschkeit eines auf Förderung gewerbsmäßigen Schmuggels abzielenden Vertrags.  
 2. Verpflichtung eines durch nichtigen Vertrag Beauftragten zur Auskunfterteilung und Rechenschaftsablage gemäß § 687 Abs. 2 BGB.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1919 i. S. J. (R.) w. M. (Bekl.). III 106/19.

- I. Landgericht Oppeln.  
 II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf Grund einer zwischen den Streitteilen getroffenen Vereinbarung übersandte der Kläger dem Beklagten in den Jahren 1912 bis 1914 Seidenbänder mit dem Auftrage, sie auf sein Lager zu nehmen und bestimmten in Lodz wohnenden Kunden des Klägers gegen Bezahlung auszuhändigen. Aus dieser Geschäftsverbindung beanspruchte der Kläger auf Grund der Vereinbarung, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung die Zahlung eines Restbetrags von 5220,15 M nebst Zinsen.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 4377,16 M nebst Zinsen entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten ist der Kläger völlig abgewiesen worden. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Die Vereinbarung zwischen den Streitteilen, auf die die Klage in erster Linie gestützt ist, wird von dem Berufungsrichter wegen Verstoßes gegen die guten Sitten auf Grund der von der Revision nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellung für nichtig erklärt, daß sie getroffen worden sei, um den russischen Kunden des Klägers zu ermöglichen, die Waren durch gewerbsmäßige Schmuggler über die

Grenze zu schaffen und den hohen russischen Einfuhrzoll zu umgehen. Das steht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt. In der von dem Berufungsgericht angezogenen Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 4. Dezember 1916 (VI 276/16, Recht 1917 Beil. Nr. 155 flg.) wird die Unsittlichkeit eines solchen Vertrags zutreffend damit begründet, daß der gewerbsmäßige Schmuggel eine dem Gemeinwohle gefährliche Verwirrung und Verwilderung der sittlichen Begriffe erzeuge, wie dort näher ausgeführt ist (vgl. außerdem RGZ. Bd. 42 S. 295, Bd. 56 S. 181).

Dagegen kann den Ausführungen des Berufungsrichters nicht beigemessen werden, mit denen dieser die Abweisung der Klage aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 816 BGB. begründet. Der Kläger hatte behauptet, der Beklagte habe der getroffenen Vereinbarung zuwider die Waren, soweit er sie weder bezahlt noch zurückgeschickt habe, nicht an die Kaufleute aus Bobz gegen Barzahlung ausgehändigt, sondern für eigene Rechnung anderweit verkauft. Der Berufungsrichter meint nun, der Kläger habe weiter behaupten und beweisen müssen, welche Waren der Beklagte verkauft habe, welchen Wert diese gehabt hätten oder welchen Erlös der Beklagte bei ihrem Verkauf erzielt habe; denn es handle sich nicht um einen Anspruch aus einem Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der Beklagte zur Rechenschaftslegung verpflichtet sei. Dieses Ergebnis ist unhaltbar. Da der Beklagte dem Kläger keine Mitteilungen gemacht hatte, welche Waren er den Käufern eingehändigt und dem Kläger bezahlt habe, war dieser gar nicht in der Lage, die von dem Berufungsrichter geforderten Behauptungen aufzustellen; er würde also gegenüber seinem unredlichen Gegner rechtlos sein. Ihm kann nun zwar nicht, wie die Revision meint, dadurch geholfen werden, daß man den zwischen den Streitparteien geschlossenen Vertrag insoweit für gültig erklärt, als er den Beklagten gemäß §§ 688, 675, 666 BGB. zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Waren, zur Auskunfterteilung und Rechnungslegung verpflichtet. Auf Grund des § 138 BGB. ist der Vertrag völlig nichtig; es liegt weder ein Verwahrungs- noch ein Auftragsvertragsverhältnis vor. Wohl aber steht dem Kläger die Vorschrift des § 687 Abs. 2 BGB. zur Seite, nach der derjenige, welcher ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er dazu nicht berechtigt ist, gemäß §§ 681, 666 flg. auf Auskunfterteilung, Rechenschaftsablage und Herausgabe des Erlangten in Anspruch genommen werden kann. Auf Auskunfterteilung und Rechenschaftsablage hat nun zwar der Kläger nicht geklagt. Aber aus der Pflicht des Beklagten zu diesen Handlungen ist, wie das Berufungsgericht nach dem oben mitgeteilten Satze aus seinen Gründen selbst annimmt, zu folgern, daß er gegenüber der Klage auf Heraus-

gabe des Wertes der ihm übersandten und nach seiner eigenen Behauptung nicht mehr in seinem Besitze befindlichen, sondern ihm abhanden gekommenen Sachen deren Verbleib und ihren etwaigen Verkaufserlös darzulegen hat. Der Berufungsrichter hat daher unter diesem Gesichtspunkte die Sache nochmals zu prüfen.“